

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Per Mail an  
Frau Emina Alisic  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
3003 Bern  
[emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

Bern, 15 . Oktober 2018

## **Stabilisierung der AHV (AHV 21) – Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrates**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Die AHV ist für die Arbeitnehmenden in der Schweiz das wichtigste Sozialwerk. Nach der Ablehnung der Altersvorsorge 2020 drängt die Zeit für eine Stabilisierung noch mehr. Dies weil die geburtenstarken Jahrgänge vermehrt in Rente gehen. Mit jedem Jahr wird eine Reform teurer. Es ist deshalb wichtig, dass eine nächste Reform rasch gelingt. Travail.Suisse wird sich dementsprechend für mehrheitsfähige Lösungen einsetzen, welche das Hauptaugenmerk auf eine solide Finanzierung legen. Schwieriger wird es, wenn die Zusatzfinanzierung mit Leistungsabbau kombiniert wird. Mehr bezahlen und dafür länger arbeiten bzw. weniger bekommen, kommt in der Bevölkerung nicht gut an. Genau dies beinhalten aber die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats mit der Kombination von Erhöhung der Mehrwertsteuer und Erhöhung des Frauenrentenalters. Travail.Suisse hätte hier eine reine Finanzierungsvorlage bevorzugt. Wenn aber nun auch über die Leistungen diskutiert werden soll, braucht es auch sozialpolitische Verbesserungen.

### **1. Ausgangslage**

Die Voto- Analysen nach der Abstimmung zur Altersvorsorge 2020 zeigen eine Vielzahl von Motiven, welche für eine Ablehnung der Reformen verantwortlich waren. So war die Vorlage angesichts der vielen enthaltenen Veränderungen wohl zu komplex und zu umfangreich. Weiter waren bezüglich der 1. Säule der AHV-Zuschlag von 70 Franken und die Erhöhung des Frauenrentenalters die meistgenannten Motive gegen die Annahme der Altersvorsorge 2020. Während den einen die 70 Franken zu wenig zielgerichtet waren und an zu breite Kreise ausgerichtet wurden, störten sich

insbesondere die bisherigen Rentner/innen daran, dass der AHV-Zuschlag nur den Neurentner/innen vorbehalten gewesen wäre. Auch die Erhöhung des Frauen Rentenalters wurde von Frauen und Männern oft als nicht gerechtfertigt taxiert angesichts der schlechteren Löhne und der schlechteren Altersvorsorge für viele Frauen.

Der demografische Druck nimmt stetig zu. Doch nur weil die Lebenserwartung steigt und zudem mehr Arbeitnehmende ins Rentenalter kommen, brauchen die Leute nicht weniger Geld zum Leben. Trotzdem sinkt die Ersatzquote (das Verhältnis der Rente im Verhältnis zum letzten Lohn) bei den Neurenten verglichen mit der Situation vor ein paar Jahren drastisch. Dies vor allem wegen der Kürzungen in der 2. Säule. Die AHV hat den Auftrag, für die Existenzsicherung im Alter zu sorgen. Die AHV kann diesen Auftrag schon heute in Anbetracht der steigenden Krankenkassenprämien und der steigenden Wohnkosten nur ungenügend erfüllen. Viele Rentner/innen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen, welche ihrerseits politisch ebenfalls unter Druck sind. Die Herausforderung wird deshalb nicht nur sein, die AHV ohne Leistungskürzungen zu stabilisieren, sondern auch eine angemessene Existenzsicherung sowie zusammen mit dem BVG die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gemäss Verfassungsziel sicher zu stellen.

## **2. Generelle Bemerkungen**

Travail.Suisse zieht aus der Ausgangslage und der Abstimmungsanalyse folgende Schlüsse:

- Wenn sich ein höheres Frauenrentenalter im Rahmen des Gesamtpakets Altersvorsorge 2020 nicht als mehrheitsfähig erwiesen hat, wird es dies auch bei einer reinen AHV-Vorlage nicht sein. Travail.Suisse stellt sich deswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine Erhöhung des Frauenrentenalters im Rahmen von AHV21.
- Der Fokus der gegenwärtigen Reform bezüglich Rentenalter sollte darauf liegen, dass überhaupt die meisten Arbeitnehmenden bis zum heutigen gesetzlichen Rentenalter arbeiten können. Gute Arbeitsbedingungen sind ein Schlüssel dazu. Travail.Suisse verschliesst sich auch verstärkten Anreizen diesbezüglich nicht.
- Eine solide Zusatzfinanzierung ist das dringendste Anliegen der Reform. Die Einsicht, dass es eine solide Zusatzfinanzierung für die AHV über den demografischen Buckel hinweg braucht, ist bei der Bevölkerung vorhanden. Die Last dieser Zusatzfinanzierung muss auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Deshalb spielt die Mehrwertsteuer, wo die ganze Bevölkerung inklusive Rentner/innen beteiligt ist, eine grosse Rolle. Und deshalb soll die zusätzliche Finanzierung aber auch aus verschiedenen Quellen stammen. Hier spielt der Beitrag der Lohnprozente aus StaF eine wichtige Rolle.
- Auch wenn nun über die AHV und das BVG separat beraten wird, muss eine Gesamtsicht beibehalten werden. Was für die Arbeitnehmenden zählt, ist die Rente, die aus beiden Säulen resultiert. Dies auch dann, wenn die Reformen nicht in einem Paket behandelt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Renten der 2. Säule im Verhältnis zum letzten Lohn abnehmen und diejenigen der 1. Säule insbesondere bei den tiefen Einkommen nicht genügend für die Existenzsicherung sind. Die Stärkung der Renten in der 1. Säule soll gezielt erfolgen. Deshalb

braucht es keine generellen Zuschläge auf die AHV-Renten, sondern eine Änderung der Rentenformel zugunsten der bescheidenen Einkommen.

- Trotz der Gesamtsicht sind klare und einfache Fragen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu stellen. Zu stark verknüpfte Vorlagen kumulieren die Nein-Argumente. Sollte die Erhöhung des Frauen-Rentenalters beibehalten werden, so ist diese Frage aus Gründen der Mehrheitsfähigkeit von derjenigen der Zusatzfinanzierung zu trennen. Allenfalls können beide Vorlagen parallel behandelt werden.

Insgesamt ist Travail.Suisse klar der Ansicht, dass die Lebensqualität der Bevölkerung im Zentrum stehen muss. Diese wird mit einer Zusatzfinanzierung im Umfang von mittelfristig 2-3 Mehrwertsteuerprozenten über den demografischen Buckel hinweg viel weniger beeinträchtigt als bei Rentenaltererhöhungen oder gar Rentenkürzungen.

Im Folgenden nehmen wir zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten der Reform inhaltlich Stellung.

### **3. Hauptforderungen an die Reform**

#### **3.1 1 bis 1.5 Baby-Boomer-Prozente in der Mehrwertsteuer**

Für die Zusatzfinanzierung für die geburtenstarken Jahrgänge braucht es zwingend eine Zusatzfinanzierung. Auch wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Arbeitnehmenden und Rentner/innen ein Opfer darstellt, wird eine solche für eine stabile AHV unumgänglich sein. Travail.Suisse erachtet eine Erhöhung der Mehrwertsteuer im Sinne von Baby-Boomer-Prozenten als richtig. Angebracht ist eine Erhöhung um bis zu 1.5 Mehrwertsteuerprozentpunkten, wie es der Bundesrat vorschlägt. Wenn zusätzlich aus der Steuervorlage weitere Gelder (0.3 Lohnprozente, Demografieprozent voll für die AHV, Erhöhung Bundesbeitrag) in die AHV fliessen, kann der zusätzliche Beitrag der Mwst. an die AHV auf vorläufig 1 Prozent beschränkt werden. Der Vorteil einer Mehrwertsteueranhebung ist, dass die ganze Bevölkerung und nicht nur die Erwerbstätigen so die demografische Zusatzbelastung der AHV mitfinanzieren.

Auch mit einer Anhebung der Mehrwertsteuersätze auf 9.2 Prozent ist die Schweiz im internationalen Umfeld immer noch absoluter Spitzenreiter in Sachen Mehrwertsteuer und weiterhin sehr konkurrenzfähig. Damit die Mehrwertsteuererhöhung möglichst sozialverträglich ist, soll eine proportionale Erhöhung der Sätze ins Auge gefasst werden. Travail.Suisse unterstützt in diesem Sinn die diesbezüglichen Vorschläge des Bundesrates. Es soll zudem geprüft werden, wie der Finanzierungsbedarf der AHV auch ohne die Erhöhung des reduzierten Mehrwertsteuer-Satzes für Güter des täglichen Bedarfs gedeckt werden kann.

#### **3.2 Die Erhöhung des Frauen-Referenzalters auf 65 wird abgelehnt**

Wie erwähnt, lehnt Travail.Suisse eine Erhöhung des Frauenreferenzalters im Rahmen von AHV21 ab. Wie die Analysen zeigen, war die Erhöhung des Referenzalters auf 65 Jahre für Frauen einer der Hauptgründe für die Ablehnung der Altersvorsorge 2020. Eine Wiederaufnahme dieser Massnahme gefährdet auch die vorliegende Vorlage, solange nicht gewichtige Verbesserungen auch in der Frage der Lohngleichheit erreicht werden. Angesichts der beschränkten finanziellen Wirksamkeit dieser

Massnahme – der Bedarf an Zusatzeinnahmen würde sich nur wenig verringern<sup>1</sup> - ist das Gewicht auf eine stabile Zusatzfinanzierung zu legen. Die Bevölkerung wird eher bereit sein, das Opfer der Mehrwertsteuererhöhung zu tragen als dasjenige der Erhöhung des Referenzalters für Frauen. Dies weil die Zusatzfinanzierung die Lebensqualität der Arbeitnehmenden und Rentner/innen weit weniger beeinträchtigt als eine Rentenerhöhung. Beide Opfer – Erhöhung des Rentenalters und zusätzliche Mehrwertsteuer - zu kombinieren, schmälert die Chancen auf Zustimmung entscheidend. Der Akzent der vorliegenden Reform ist auf die Annäherung des tatsächlichen Rentenalters mit dem heutigen gesetzlichen Rentenalter zu legen. Dies bringt auch bezüglich Finanzierung deutlich mehr. Hierzu sollten Lösungsansätze für die Schwierigkeiten von älteren Arbeitnehmenden – Männer und Frauen - überhaupt bis zum gesetzlichen Rentenalter arbeiten zu können, präsentiert werden anstatt das gesetzliche Rentenalter zu erhöhen. Werden Arbeitnehmerinnen bei einem höheren Referenzalter wegen der Situation auf dem Arbeitsmarkt faktisch in Frühpension gezwungen, so kommt dies einer kalten Rentensenkung gleich. Das ist zu verhindern.

### **3.3 Kompensationsmassnahmen**

Sollte dennoch an der Erhöhung des Frauenreferenzalters festgehalten werden, nimmt Travail.Suisse zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen wie folgt Stellung:

Travail.Suisse lehnt die Variante 1 (Modell mit 400 Mio. Franken für reduzierte Kürzungssätze) ab, weil die Mittel dafür zu knapp bemessen sind. Mit der Variante 1 werden für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze bei Rentenvorbezug vorgesehen. Dabei wird für bescheidene Einkommen (bis 56'400 Franken Jahreseinkommen) ein stärker reduzierter Kürzungssatz angewendet. Das ist zu begrüssen. Auch sind die Massnahmen technisch gut gemacht. Allerdings werden nur 25 Prozent der von einer Rentenerhöhung betroffenen Frauen einen reduzierten Kürzungssatz nutzen. Das ist eindeutig zu wenig, um eine Rentenerhöhung von einem Jahr zu kompensieren. Die Ausgleichsmittel sind zu knapp bemessen.

Interessanter ist die Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen. Sie wird von Travail.Suisse bevorzugt. Sie bringt mehr Frauen einen Ausgleich. Nebst den reduzierten Kürzungssätzen bringt sie eine vorteilhaftere Rentenformel für alle Frauen ins Spiel, welche zwischen 64 und 65 Jahren weiter arbeiten. Der Knickpunkt der Rentenformel wird um 12 Prozent angehoben, so dass sich die Altersrenten der betroffenen Frauen bei Einkommen zwischen 14'100 und 84'600 Franken erhöhen. Die Erhöhung beträgt maximal 214 Franken im Monat, dies bei einem durchschnittlichen massgebenden Einkommen von 42'300. Die durchschnittliche Rentenerhöhung beträgt 70 Franken pro Monat. Die Variante 2 erlaubt es 54 Prozent der Frauen, welche bis 65 arbeiten, ihre Rente aufzubessern. Gleichzeitig ist die Verbesserung dort am grössten, wo die Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen langsam abnimmt und deshalb eine höhere AHV-Rente nicht eins zu eins tiefere Ergänzungsleistungen nach sich zieht. Die Variante zwei bringt mehr Frauen einen Ausgleich und erlaubt die Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation stärker. Sie setzt zudem Anreize, bis zum Referenzalter zu arbeiten. Dem verschliesst sich Travail.Suisse nicht. Travail.Suisse schlägt jedoch vor, die vorgeschlagene Änderung der Rentenformel nicht als Kompensationsmassnahme zu einer allfälligen Erhöhung des Frauenrentenalters einzuführen, sondern für alle Versicherten.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2030 bringt die Erhöhung des Frauenreferenzalters netto eine Entlastung von 940 Mio. CHF (Variante 1 der Ausgleichsmassnahmen) bzw. 570 Mio. CHF (Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen). Dies entspricht rund 0.26 Mwst-Prozentpunkten bzw. rund 0.16 Mwst-Prozentpunkten.

### **3.4 Flexibilisierung des Rentenalters und Anreize zu Weiterführung der Erwerbstätigkeit**

Travail.Suisse begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs. Die Lebens- und Arbeitsmarktsituation der Menschen zwischen 60 und 70 ist sehr unterschiedlich. Dem soll stärker Rechnung getragen werden. Travail.Suisse begrüsst die weiter gehenden Vorbezugs- und Aufschiebmöglichkeiten und insbesondere auch die Möglichkeit, die Rente teilweise vorzubeziehen bzw. aufzuschieben. Ein so möglicher schrittweiser Übergang in die Rente entspricht dem Bedürfnis vieler Arbeitnehmender. Richtig ist, dass die während eines Rentenvorbezugs einbezahlten AHV-Beiträge im Zeitpunkt des Referenzalters berücksichtigt werden und die Rente dann neu berechnet wird. Begrüsst wird auch, dass die nach 65 Jahren entrichteten AHV-Beiträge neu rentenwirksam sind und zum Beispiel zur Schliessung von Beitragslücken verwendet werden können. Bezüglich Auswirkungen auf das BVG betont Travail.Suisse, dass es wichtig ist, spezifische bestehende BVG-Lösungen, welche ein tieferes Rentenalter als 62 vorsehen, nicht zu gefährden.

### **3.5 Anpassung der Rentenformel zugunsten bescheidener Einkommen nötig**

Die AHV kann heute die Existenzsicherung nicht garantieren. Dementsprechend sind viele Altersrentner/innen auf Ergänzungsleistungen angewiesen. 2017 waren es 205'000 Rentner/innen. Diese Zahl steigt im Gleichschritt mit der demografischen Entwicklung. Dies entspricht 12.5 Prozent aller Altersrentner/innen. Diese Ergänzungsleistungen sind nun selber unter finanziellen Druck geraten. Aber auch Rentner/innen, welche knapp keine EL-Berechtigung haben, haben Mühe, mit den gegenwärtigen Rentenhöhen ihre Existenz zu bestreiten. Besonders tiefe Einkommen ohne eine substantielle berufliche Vorsorge – typischerweise sehr viele Frauen, welche z.B. auf Grund von Teilzeitarbeit in der zweiten Säule schlecht versichert sind- sind deshalb auf bessere AHV-Renten angewiesen. Die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gemäss Verfassungsziel wird dem entsprechend auch nicht erreicht.

Beschränkt man sich bei der AHV 21 nicht auf eine reine Finanzierungsvorlage, so fordert Travail.Suisse eine neue Rentenformel, welche den tiefen Einkommen eine höhere AHV-Rente bringt. Das Modell, welches der Bundesrat zur Kompensation der Erhöhung des Frauen-Referenzalters vorschlägt, soll für alle Rentner/innen übernommen werden. Der Knickpunkt der Rentenformel soll allgemein um 12 Prozent angehoben werden. Rentner/innen mit einem massgebenden durchschnittlichen Einkommen von rund 42'000 Franken hätten so Anrecht auf eine 214 Franken höhere Altersrente. Die Minimal- und die Maximalrente bleiben in der neuen Rentenformel bestehen. Aber die Rente der bescheidenen Einkommen wird stärker in Richtung Maximalrente angehoben. Dies wäre ein Schritt in Richtung Einheits-AHV-Rente. Das ist berechtigt, da Existenzsicherung für alle Personen grundsätzlich das gleiche bedeuten sollte. Mit einer Änderung der Rentenformel kommt man diesem Ziel näher. Die Mittel werden sehr zielgerichtet eingesetzt. Der im Rahmen der Altersvorsorge 2020 am dort vorgesehenen AHV-Zuschlag geäusserten Kritik der Giesskanne kann mit der neuen Rentenformel entgegen getreten werden.

Die Einführung der neuen Rentenformel ist in 2 Varianten denkbar: So kann die neue Rentenformel auf alle AHV-Neurentner/innen ab in Kraft-Treten von AHV21 beschränkt werden (Variante 1) oder die neue Rentenformel kann ab in-Kraft-Treten für sämtliche Rentner/innen (laufende AHV-Renten und neue AHV-Renten) eingeführt werden (Variante 2).

Variante 1 kann - wenn gewünscht- verbunden werden mit einem Anreiz zur Erwerbsarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter bzw. Referenzalter. Dies indem die neue Rentenformel nur bei

Pensionierung im Referenzalter zur Anwendung kommt. Variante 1 würde gemäss Kostenschätzungen auf das Jahr 2030 bezogen gut 600 Mio. Franken Mehrkosten verursachen. Dies entspricht in etwa 0.15 bis 0.2 Lohn- bzw. Mehrwertsteuer-Prozenten.

Variante 2 würde bezogen auf das Jahr 2030 rund 1.5 Mrd. Franken Mehrkosten verursachen. Dies entspricht in etwa 0.35 Lohnprozenten bzw. 0.45 Mehrwertsteuerprozenten. Die Variante 2 hat den Vorteil, dass die ebenfalls im Rahmen der Altersvorsorge 2020 geäusserte Kritik an der Tatsache, dass der AHV-Zuschlag nur für Neurentner/innen vorgesehen war, aufgenommen werden kann. Allerdings ist die Massnahme dementsprechend deutlich teurer.

### **3.6 Prüfung eines Solidaritätsbeitrags in der AHV von sehr wohlhabenden Rentner/innen**

Die bisherige Finanzierung der AHV fusst zum Grossteil auf Lohnbeiträgen. Ergänzend werden Mehrwertsteuerabgaben und der Bundesbeitrag herangezogen. Lohnbeiträge werden von der erwerbstätigen Bevölkerung und den Arbeitgebern finanziert. Mehrwertsteuerbeiträge und der Bundesbeitrag werden von der ganzen Bevölkerung finanziert. In Zeiten von finanziellem Zusatzbedarf ist es sinnvoll, die Finanzierung auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Es sollten deshalb auch neue Finanzierungsquellen geprüft werden.

Die AHV lebt von der Solidarität. Dies sowohl zwischen den Generationen wie auch innerhalb der Generationen. Die wirtschaftliche Situation von Rentner/innen ist sehr unterschiedlich. Während rund ein Achtel der AHV-Rentner/innen Ergänzungsleistungen für die Existenzsicherung beziehen müssen, gibt es auch sehr wohlhabende Rentner/innen<sup>2</sup>. Zur Finanzierung der aktuellen Herausforderungen soll deshalb geprüft werden, ob ein Solidaritätsbeitrag von sehr wohlhabenden Rentner/innen eingeführt werden kann und wie dieser ausgestaltet sein könnte. Damit könnte eine direkte Solidarität zwischen sehr wohlhabenden Rentner/innen und solchen mit bescheidenen Einkommen eingeführt werden, wie es der AHV auch sonst entspricht.

Man kennt das Solidaritätsprozent bereits in der Arbeitslosenversicherung, wo es zur Zeit auf Einkommen von über 148'200 Franken (UVG-Grenze) erhoben wird<sup>3</sup>. Die Situation bei sehr wohlhabenden Altersrentner/innen stellt sich jedoch anders dar. Das Vermögen steht stärker im Vordergrund, ein Arbeitgeber fehlt meistens. Deshalb sollen in der Prüfung folgende offene Fragen geklärt werden:

Soll der Beitrag vermögens- und einkommensbasiert sein? Wie weit kann man das System der Beiträge von Nichterwerbstätigen Personen vor dem AHV-Alter übernehmen (dort gilt ein Maximalbeitrag von jährlich rund 24'000 Franken)? Ab welchem Vermögen/Einkommen fängt der Solidaritätsbeitrag an? Wie können Schwelleneffekte verhindert werden und wie sieht ein dementsprechend abgestuftes Modell aus? Wie können die Beiträge möglichst unbürokratisch erhoben werden? Dabei steht für Travail.Suisse ein Modell, welches an einem sehr hohen steuerrechtlichen Reinvermögen anknüpft und damit nur eine Minderheit von sehr wohlhabenden

---

<sup>2</sup> Gemäss einer Studie von 2008 besitzt rund 1/5 der Rentnerpaare ein Vermögen, welches grösser ist als eine Million Franken. Gemäss der gleichen Studie liegt das Vermögen zu etwa gleichen Teilen in Immobilien und in Wertschriften. Siehe BSV Forschungsbericht 1/08. Wanner et al. „Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand“. Eine neuere Auswertung der Steuerdaten im Kanton Zürich zeigt gemäss NZZ, dass rund jeder Vierte Paarhaushalt in der Altersgruppe 65+ ein steuerbares Einkommen von über 1.2 Mio. Franken ausweist. Siehe <https://www.nzz.ch/schweiz/die-wohlhabenden-rentner-ld.1319928>

<sup>3</sup> Das Solidaritätsprozent generierte 2017 in der ALV bei Gesamteinnahmen von rund 7.7 Mrd. Franken Zusatzeinnahmen von rund 304 Mio. Franken. Da das Volumen in der AHV rund fünfmal grösser ist, sollte ein Solidaritätsbeitrag in der AHV entsprechend mehr Zusatzeinnahmen generieren können.

Rentner/innen betrifft, im Vordergrund. Das Modell sollte einen substanziellen Beitrag an die AHV leisten können und idealerweise zu Einnahmen führen, welche zumindest die Zusatzkosten des neuen Rentenmodells decken.

#### **4. Weitere Bemerkungen**

Bezüglich der Übergangsgeneration bei der Erhöhung des Referenzalters der Frauen bestehen Unklarheiten: So ist nicht klar, inwieweit die Ausgleichsmassnahmen für Frauen (insbesondere die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug in Art. 40c) der Jahrgänge 1958, 1959 und 1960 mit einem Referenzalter von 64 Jahren und 3 bzw. 6 bzw. 9 Monaten gelten. Wir gehen davon aus, dass diese von den reduzierten Kürzungssätzen pro rata betroffen wären. Falls an der Erhöhung des Frauenreferenzalters festgehalten wird, sollte dies klargestellt werden in der Botschaft.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,



**Adrian Wüthrich, Nationalrat**  
Präsident



**Matthias Kuert Killer**  
Leiter Sozialpolitik